
 Landesjugendring Brandenburg e. V. | Breite Str. 7a | 14467 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Minister Steffen Freiberg
Abteilungsleiter Volker-Gerd Westphal





- per Email -

Landesjugendring Brandenburg e. V.
Breite Str. 7a
14467 Potsdam

 +49 (0) 331 620 75 38

Melanie Ebell
Geschäftsführerin

 +49 (0) 331 620 75 32

 melanie.ebell@
ljr-brandenburg.de

Stellungnahme des Landesjugendring Brandenburg e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg (BbgKJG) in der Fassung vom 02.05.2023

Potsdam, den 12.06.2023

Sehr geehrter Herr Minister Freiberg,
sehr geehrter Herr Westphal,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendring Brandenburg begrüßt viele Regelungen des neuen Kinder- und Jugendgesetzes des Landes Brandenburg. Besonders positiv bewerten wir das breit angelegte Beteiligungsverfahren, das zu diesem Entwurf geführt hat. Wir sehen auch die Stärkung des Kinderschutzes positiv. Die neuen Regelungen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt und Missbrauch geschützt werden. An dieser Stelle wünschen wir uns mit dem neuen Gesetz aber den Fokus mehr noch auf die wichtige Präventionsarbeit und ihre Finanzierung zu legen. Das kann noch stärker herausgearbeitet werden.

Der Reformprozess und die ausformulierten Regelungsinhalte weisen aus unserer Sicht allerdings auch gravierende Schwächen auf, weshalb wir Sie dringendst darum bitten möchten, für die notwendige Diskussion des Gesetzesentwurfes durch die Praxis bzw. für die sie vertretenden Verbände mehr Zeit einzuplanen und nicht den Versuch eines übereilten Beschlusses zum 01.01.2024 zu unternehmen. Wir verstehen das Anliegen der Koalition, noch in der laufenden Legislatur ein wichtiges Gesetz zu verabschieden und stimmen diesem Zeitplan grundsätzlich zu. Jedoch betrachten wir mit Sorge die

Folgen einer vorschnellen Verabschiedung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Dies haben wir in einer gemeinsamen Stellungnahme der Landesverbände und -einrichtungen vom 12.06.2023 ausgeführt.

Was wir als Landesjugendring Brandenburg u.a. kritisieren ist eine unzulässige Verkürzung der Jugendarbeit durch den § 82 des vorliegenden Entwurfes auf Aspekte der Freizeitbeschäftigung und -gestaltung, ohne die für sie prägenden Prämissen der Entwicklungsförderung und demokratischen Bildung zu berücksichtigen. Weiterhin ist uns die Erarbeitung einer noch fehlenden Regelung zum Ausgleich von Lohnzahlungen für Menschen wichtig, die sich ehrenamtlich engagieren und dafür bei ihrem Arbeitgeber Sonderurlaub beantragt haben. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag wurde im Unterausschuss Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Jugendschutz bereits beschlossen und in das Beteiligungsverfahren des LKJA am Gesetzesentwurf eingebracht.

Bezogen auf die Neuaufstellung des LKJA sehen wir eine deutliche Schwächung der freien Träger zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kritisieren dies. Von den 40 zu besetzenden stimmberechtigten Plätzen sind nur 11 Plätze freien Trägern vorbehalten, wohingegen 21 Plätze durch staatliche Akteure besetzt werden (Kommunal- und Landesebene) und 8 Plätze an Jugendgremien gehen. Letzteres ist aus unserer Sicht positiv hervorzuheben allerdings mahnen wir an, dass die wirkliche und ernstgemeinte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem LKJA wie in bisheriger Form, Struktur, Sitzungskultur und Ausstattung nicht realisierbar ist. Wenn Beteiligung an dieser Stelle ernst genommen wird, bedarf es personeller Ressourcen zur Unterstützung der zu beteiligten Kinder und Jugendlichen, eine Neustrukturierung des LKJA und die Bereitschaft aller Mitglieder, diese notwendigen Schritte zu vollziehen.

Positiv hervorheben möchten wir die Begründungstexte, die jedem Paragraphen des Gesetzesentwurfs beigefügt sind. Diese sollten unbedingt in der Veröffentlichung des Gesetzes auch mit abgedruckt werden.

Unsere konkreten Vorschläge zur Verbesserung und Konkretisierung des vorliegenden Entwurfes senden wir Ihnen beigefügt in einer tabellarischen Aufstellung zu.

Wir bieten uns insbesondere für die uns betreffenden Regelungsinhalte ausdrücklich als Gesprächspartner*innen an, um Hintergründe zu den Positionen darstellen und die Fachexpertise der Praxis in den Prozess der Gesetzesentwicklung einbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen

Melanie Ebell
Geschäftsführerin

Stellungnahme des Landesjugendring Brandenburg e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg (BbgKJG) in der Fassung vom 02.05.2023

Tabellarische Darstellung (Stand 12.06.2023)

Vorliegender Entwurf Kinder- und Jugendgesetz	Formulierungsvorschlag LJR	Kommentar/Frage/Begründung
<p>§ 1 Kinder- und jugendfreundliches Land Begründung: [...] Mit dieser Vorschrift verpflichtet sich das Land Brandenburg als kinderund jugendfreundliches Land der freiheitlich demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz, der Toleranz, der gesellschaftlichen Vielfalt sowie dem Minderheitenschutz und -förderung.</p>	<p><u>Ergänzung der Aufzählung:</u> des Diskriminierungsverbotes</p>	<p>auch in UN-Kinderrechtskonvention explizit benannt</p>
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen Begründung: <i>Der Begriff von Familie ist weit definiert und soll alle Formen des Zusammenlebens von jungen Menschen mit den jeweiligen Personen, denen sie anvertraut sind, erfassen. Familie umfasst damit in der Regel (Groß-) Eltern-Kind-Gemeinschaften, wie Ehepaare, nichteheliche (gemischt-geschlechtliche) und gleich-geschlechtliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder</i></p>		

<p>getrenntlebende Elternteile mit Kindern oder Enkelkindern. Darüber hinaus weitere Verwandte, wie Tanten oder Onkel oder andere anvertraute Personen. Eine Verwandtschaft muss nicht zwingend vorliegen. Kinder und Jugendliche, die im Wechselmodell leben, haben zwei Familien.</p>	<p><u>Ergänzung:</u> oder vollzogene Adoption</p>	
<p>§ 5 Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung (3) Beteiligung nach diesem Gesetz bedeutet, dass die zu beteiligende Person oder Gruppe nicht nur gemäß Absatz 2 angehört wird, sondern ihr auch vor der Entscheidung oder vor Einleitung der Maßnahme begründet mitgeteilt wird, wie mit ihren Argumenten und Hinweisen umgegangen wird. Die zu beteiligende Person oder Gruppe soll die Gelegenheit erhalten, hierauf mindestens noch einmal erwidern zu können.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> muss</p>	
<p>§ 8 Rechte junger Menschen und ihrer Familien (1) Junge Menschen haben unabhängig von dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder drohenden Behinderung oder des sonstigen Status der Person, ihrer Eltern oder ihres Vormunds ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie ein Recht auf Bildung und Entwicklung zu selbstbestimmten eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in der sozialen Gemeinschaft.</p>	<p><u>Ergänzung der Aufzählung:</u> sexuellen Orientierung</p>	
<p>§ 9 Unterstützung bei der Verwirklichung von Rechten (3) Die Informationspflicht gemäß Absatz 2 kann auch in allgemeiner Form erfüllt werden. Die Erfüllung der Informationspflicht ersetzt nicht eine Beratung nach § 10.</p>	<p><u>Ergänzung:</u> Wird der Informationspflicht in allgemeiner Form nachgegangen, ist besonders darauf zu achten, dass</p>	

	jugendgerechte Informationskanäle eruiert und genutzt werden.	
<p>§ 10 Antrags- und leistungsunabhängige Beratung (4) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können Beratungsleistungen nach Absatz 1 erbringen. Entsprechende Beratungsstellen führen die gesetzlich geschützte Bezeichnung: "Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Kinder- und Jugendhilfe und Familienunterstützung im Land Brandenburg", wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt hat, dass die Beratungsstandards nach Absatz 3 eingehalten werden. Mindestens alle zwei Jahre hat er dies zu überprüfen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Erbringung der Beratungsleistungen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe fördern.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> muss</p>	
<p>§ 13 Beteiligung junger Menschen (2) Alle staatliche Stellen haben bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Maßnahmen zu prüfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob spezifische Interessen von jungen Menschen betroffen sind, 2. wie eine angemessene Beteiligung gewährleistet werden kann und 3. dies zu dokumentieren. <p>Satz 1 gilt auch für Planungen jeglicher Art. Besondere gesetzliche Anhörungs- und Beteiligungspflichten bleiben unberührt. Aufgabenträger sollen junge Menschen vor einer Entscheidung beteiligen. Die Beteiligung ist angemessen zu dokumentieren. Mindestens ist zu dokumentieren, wer, in welcher Form und zu welchen Themen beteiligt wurde und wie die Ergebnisse dieser</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> müssen</p>	

<p>Beteiligung in konkrete Entscheidungsprozesse eingeflossen sind. Die beteiligten jungen Menschen sind über die Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu informieren. Die Dokumentation ist Mehrbelastung, die pauschal auszugleichen ist, Näheres regelt die Rechtsverordnung zum Mehrbelastungsausgleich.</p> <p>(3) Die besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderungen oder mit einer drohenden Behinderung sind besonders zu beachten.</p> <p>(4) Um junge Menschen in ihren Beteiligungsrechten an der politischen Willensbildung zu unterstützen, wird ein Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung vorgehalten, welches junge Menschen, aber auch Politik und Verwaltung bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten im Rahmen politischer Willensbildung unterstützt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrieb dieses Kompetenzzentrums zu gewährleisten.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> Die besonderen Belange von Angehörigen vulnerabler Gruppen (junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung, mit chronischen Krankheiten, junge Menschen, die Diskriminierung erleben auf Grund von Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Homo-, Bi-, Inter*-, und Trans*-Feindlichkeit) sind besonders zu beachten. Ihre Beteiligung ist zu ermöglichen. Entsprechende Zugänge sind sicher zu stellen.</p> <p><u>Ersetzen durch:</u> Fachstellen für Kinder und Jugendbeteiligung (wir verweisen an dieser Stelle auf §132)</p>	
--	--	--

<p>§ 14 Ausgestaltung der Beteiligung (1) Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung im Sinne von § 5 Absatz 1 und 3 soll mit den jungen Menschen erörtert und abgestimmt werden, es sei denn, das Gesetz gibt abschließend vor, wie eine Beteiligung zu erfolgen hat. (2) Bei fristgebundenen Entscheidungen soll die Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden. Sie soll aber so früh wie möglich eingeleitet werden.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> muss</p> <p><u>Ersetzen durch:</u> muss</p>	
<p>§ 15 Nachholen einer Beteiligung (1) Ist es wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, junge Menschen vor einer Entscheidung gemäß § 13 und § 14 zu beteiligen, soll die Entscheidung so getroffen werden, dass sie anschließend noch angepasst werden kann. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Maßnahmen.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> muss</p>	
<p>§ 17 Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz Begründung: [...] Hierfür werden Fachstellen Kinderschutz, derzeit Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz und Medienbildung derzeit Landesfachverband Medienbildung Brandenburg e.V. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.</p>	<p><u>ersetzen durch</u> Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V.</p>	
<p>§ 18 Besonderer Schutzauftrag Das Schutzbedürfnis einzelner Gruppen von Kindern und Jugendlichen ist besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, Behinderungen oder drohenden Behinderungen, sowie für Kinder und Jugendliche, die unbegleitet aus dem Ausland einreisen.</p>	<p><u>ersetzen durch:</u> so genannter vulnerabler Gruppen (junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung, mit chronischen Krankheiten, junge Menschen, die Diskriminierung erleben auf Grund von Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Homo-</p>	

	, Bi-, Inter*-, und Trans*-Feindlichkeit, Armut sowie für Kinder und Jugendliche, die unbegleitet aus dem Ausland einreisen.	
§ 24 Netzwerke Kinderschutz (2) Die Fachdienste Kinder, Jugend und Familie sollen hierzu Koordinierungsstellen einrichten.	<u>Ersetzen durch:</u> müssen	
§ 29 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (5) Zur Verwirklichung des Kinderschutzes sind nach § 72a Absatz 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erweiterte Führungszeugnisse für die in der Jugendhilfe tätigen Personen vorzulegen. Alle drei Jahre ist ein neues Führungszeugnis beizubringen. Die erweiterten Führungszeugnisse, die zu diesem Zweck ausgereicht werden, sind von den ausstellenden Behörden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.	<u>Änderung:</u> mindestens alle fünf Jahre	In Kombination mit der pflichtigen Erarbeitung von institutionellen Schutzkonzepten und Präventionsangeboten halten wir die Formulierung „mindestens alle fünf Jahre“ für ausreichend. So haben einzelne Träger je nach Aufgabenfeld, Art, Dauer und Intensität der Arbeit mit Minderjährigen nach wie vor die Möglichkeit, einen engeren Turnus zu wählen. Wir denken hier vor allem an Ehrenamtliche, für die die Erbringung von Führungszeugnissen auch einen Aufwand (der persönlichen Beantragung und Vorlage) bedeutet.
Abschnitt 6 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche und die Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten §§ 32 ff.		<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Es sollte zur leichteren Anwendung der vollen Rechte junger Geflüchteter im Teil "Begründung" zu diesem Abschnitt ergänzt werden, bzgl. welcher Bereiche der Versorgung und Inobhutnahme auch noch weitere Gesetze herangezogen werden müssen.

<p>§ 33 Verfahren zur Verteilung und Zuweisung (3) [...] Sofern Umstände bekannt sind, die eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen begründen, wie Behinderungen oder Anzeichen posttraumatischer Belastungen, aber auch bestehender Kontakte zu Familienmitgliedern, sind diese bei der Zuweisungsentscheidung besonders zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Ergänzung der Aufzählung:</u> und/oder jene, die auf dauerhafte medizinische Versorgung angewiesen sind und/oder jene, die sich im LGBTQI-Spektrum verorten.</p>	<p>Denn das Asylgesetz (AsylG) wird (laut Strg+F) nur im Bereich "Gesundheit (S.69) erwähnt. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt gar nicht im Dokument vor. --> es muss sichergestellt sein, dass im Umgang mit jungen Geflüchteten alle Gesetzestexte einbezogen werden, die sie betreffen</p>
<p>§ 40 Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten (3) Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sollen nicht getrennt untergebracht werden. Die Unterbringung kann außerhalb von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Die für die Aufsicht gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach diesem Gesetz zuständige Stelle unterstützt und begleitet die Unterbringung. Die Begleitpersonen sind verpflichtet, gegenüber der nach diesem Gesetz für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stelle unverzüglich Meldungen gemäß § 47 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben.</p>		<p>Wie ist es mit Bedarfen bzgl. der Barrierefreiheit der Unterbringung? Ist Mehrbedarf anmeldbar für Beschaffung von Hilfsmitteln, von baulichen Maßnahmen?</p>

<p>Die §§ 8a und 47 Absatz 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die mit der Unterbringung von Gruppen gemäß Absatz 1 verbundenen Kosten, einschließlich der Begleitpersonen, soweit sie zur Jugendhilfeleistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehören und keine anderen Erstattungsansprüche vorrangig bestehen. Hinsichtlich der Abrechnung findet das Verfahren zur Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer entsprechende Anwendung.</p>		<p>zusätzlich zu diesem Verfahren der Kostenerstattung: wie ist es mit weiteren Kosten zur Beschaffung von (med.) Hilfsmitteln bzgl. Barriereabbau? Oder Kosten vor psychische Betreuung? Ist sichergestellt, dass diese Kostenpunkte gedeckt sind, ggf. in anderen Gesetzen?</p>
<p>§ 49 Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>(1) Alle Entscheidungen aller Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe sind darauf auszurichten, dass alle jungen Menschen und ihre Familien gleichen Zugang zu den Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe erhalten. Angebote sind grundsätzlich inklusiv.</p> <p>(2) Inklusion im Sinne dieses Gesetzes gilt als die volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie geht von der Vielfalt der</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> Angebote sind inklusiv zu gestalten und Barrieren, die die Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit erschweren, sind abzubauen. Eine ausreichende Finanzierung ist sicherzustellen.</p> <p><u>Ersetzen durch:</u> Inklusion im Sinne dieses Gesetzes gilt als die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Inklusion geht von der Vielfalt der Menschen aus und</p>	

<p>Menschen aus und führt zu einer barrierefreien Anpassung der Umgebung an die Menschen.</p>	<p>wird als ein Gelingen gesellschaftlicher Solidarität verstanden. Dies beinhaltet die barrierefreie Anpassung der Umgebung an die Menschen.</p>	
<p>§ 51 Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>(1) [...] Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Fachstelle Inklusion in der Jugendarbeit.</p> <p>(2) Alle Formen von Behinderung sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen ist inklusiv auszugestalten. Pädagogische Konzepte der Angebotsträger müssen Aussagen hierzu enthalten. Um Angebote von Beginn an inklusiv zu gestalten, können Leistungen vorab erbracht werden, ehe entsprechende Leistungen bewilligt wurden.</p>	<p><u>Ersetzen und ergänzen durch:</u> eine Fachstellen Inklusion in der Jugendarbeit mit dem Ziel der Qualitätssicherung in der Umsetzung von Teilhabe-Projekte.</p> <p><u>Ersetzen durch:</u> gleichberechtigt</p> <p><u>ersetzen durch:</u> Individuelle Leistungsansprüche geprüft und bewilligt werden.</p> <p><u>Ergänzung:</u> (3) Das Selbstbestimmungsrecht junger Menschen ist zu achten und zu wahren. Der selbstgewählte Name und das selbstgewählte Pronomen sind zu respektieren. Zwangsoutings von jungen trans*-Menschen sind zu vermeiden. Ein achtsamer Umgang der Träger mit Namen und Geschlechtseintrag in Personaldokumenten und anderen sensiblen Situationen bzgl. personenbezogener Daten muss gewährleistet sein. Alle Beteiligten sollen prüfen, in</p>	<p>In §49 Abs. 2 wird zu Recht auf die Vielfalt junger Menschen hingewiesen. Daher sollte in diesem Abschnitt auch die Achtung der geschlechtlichen Selbstbestimmung junger Menschen behandelt werden, wie es auch im novellierten SGB VIII verabschiedet wurde (vgl. SGB VIII §9 Abs. (3)).</p>

<p>Begründung: [...]Die Fachstelle ist bereits als Pilotprojekt eingerichtet und für die Jahre 2023 und 2024 mit Haushaltsmitteln untersetzt. Da aber die Inklusion in der Jugendarbeit nicht 2024 abgeschlossen sein wird, ist die Fachstelle fortzuführen.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass eine unterschiedliche oder gesonderte Behandlung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung, unabhängig welche Form der Behinderung vorliegt, dem Grundsatz der Inklusion widerspricht und deshalb nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sollen keine gesonderten Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen vorgehalten, sondern alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgerichtet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn individuelle Leistungsanspruch nicht stets zuvor abgeschlossen geprüft ist. Deshalb darf die Leistungen für</p>	<p>welchen Situationen die Angaben von Daten gemäß dem Personalausweis tatsächlich notwendig sind und wie die Angaben der Beteiligten ohne Zwangsouting gesammelt werden können.</p> <p>(4) Die Träger sollen in ihren Einrichtungen geeignete Toilettenräume/Umkleiden zur Verfügung stellen, die Geschlechtervielfalt gerecht werden. Umsetzungsideen sollten zusammen mit den Nutzer*innen der Einrichtung erarbeitet werden.</p> <p><u>Ergänzung:</u> In Trägerschaft des Landesjugendring Brandenburg e.V. und des Fachverbandes Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit Brandenburg e.V.</p> <p><u>ersetzen durch:</u> Aus diesem Grund sollte das Angebot in seiner Gesamtheit inklusiv ausgerichtet sein. Einzelne Angebote nur für Kinder und Jugendliche mit spezifischen Bedarfen können im Sinne der Idee von Schutzräumen und Empowerment-Möglichkeiten sinnvoll sein.</p>	
--	--	--

<p>den betroffenen jungen Menschen auch ohne vorherige Leistungsgewährung erbracht werden.</p>		
<p>§ 52 Berichterstattung zum Stand der Inklusion (1) Einmal jährlich sollen sich der Landes-, Kinder- und Jugendausschuss und die Jugendhilfeausschüsse mit dem Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe befassen. [...]</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> müssen</p>	
<p>Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen § 54 Zuständigkeiten (1) Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen junge Menschen und deren Familien, die Ansprüche nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben können, auf ihren Wunsch hin durch Beratungen, Unterstützung und Begleitung, bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Betroffenen sind über die Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus und bei der Geltendmachung von Leistungen anderer Leistungsträger zu beraten und begleiten</p>		<p>Den Verfahrenslotsen sollte neben der Beantragung und Beratung der Hilfeleistungen auch eine Analyse der Situation des Menschen mit Behinderung übertragen werden, denn es ist nicht zu erwarten, dass ein Mensch mit Behinderung bereits weiß, dass es ihm möglich ist und zusteht, an der Gesellschaft in vollem Umfang teilzuhaben, es ist evtl. für einen Menschen mit Behinderung ein großer Schritt, bei dem er Unterstützung und Begleitung braucht.</p>
<p>§ 58 Jugendbericht (1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt einmal in jeder Wahlperiode dem Landtag einen Jugendbericht zur Situation der Kinder und Jugendlichen im Land vor. Der Bericht ist mit Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, soll ihre Themen vorrangig berücksichtigen und in einer Sprache und Form abgefasst sein, die von Kindern und Jugendlichen gut verstanden und nachvollzogen werden kann. Auf die Situation von</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> Die Themen des Berichtes sind unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, ihre Sichtweise ist in geeigneter Form einzubeziehen.</p>	<p>Zielgruppe des Berichtes sind aus unserer Sicht nicht die Kinder und Jugendlichen selbst. Es geht um eine wissenschaftliche und fachliche Einschätzung der Lebenslagen junger Menschen mit dem Ziel, Politik, Verwaltung und Fachpraxis zu informieren sowie geeignete Handlungsempfehlungen aufzuzeigen.</p>

<p>unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist gesondert einzugehen.</p>		<p>Daher plädieren wir hier für einen fachlichen Bericht mit wissenschaftlichem Fundament unter Einbeziehung junger Menschen in die Themenfindung und die Beteiligung der Jugendlichen z.B. in Fokusgruppen.</p>
<p>§ 63 Planungszeiträume (2) Die Jugendhilfeplanung soll jährlich unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses überprüft und aktualisiert werden. [...]</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> muss</p>	
<p>§ 82 Jugendarbeit (1) Als Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten alle außerschulischen Angebote der Freizeitgestaltung und -beschäftigungen für junge Menschen. Jugendarbeit ist in der Regel auf Dauer angelegt. Es handelt sich um gruppenbezogene Angebote. Der Inhalt der selbstorganisierten Jugendarbeit wird von den jungen Menschen selbst bestimmt.</p>	<p><u>Ergänzung:</u> alle außerschulischen Angebote der Jugendbildung.</p>	
<p>§ 84 Besondere Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen mindestens einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss erörtern, welche Schwerpunkte gemäß Absatz 1 im Folgejahr gesetzt werden können. Sie beteiligen die Kinder und Jugendlichen gemäß § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorher und stellen sicher, dass auch die kreisangehörigen Gemeinden hierbei einbezogen werden. Die Ergebnisse der Beratungen nach Satz 1 sollen in die Jugendhilfeplanung gemäß § XX aufgenommen werden.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> müssen</p> <p><u>Ersetzen durch:</u> müssen</p>	

<p>§ 85 Zusammenschlüsse der Jugendverbände und Jugendgruppen (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Gründung von Zusammenschlüssen der Jugendverbände und Jugendgruppen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Dauer fördern.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> haben zu fördern</p>	
<p>§ 86 Sonderurlaub (1) Den ehrenamtlich bei den Jugendverbänden, deren Zusammenschlüssen, sonstigen Jugendgruppen oder anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Jugendarbeit tätigen Personen ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren: 1. für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendberufshilfe, der außerschulischen Jugendbildung oder der internationalen oder interkulturellen Jugendarbeit, 2. für die Mitarbeit an anderen mehrtägigen Veranstaltungen der Jugendverbände, 3. zum Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie sich auf die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 beziehen. (2) Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht nur, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Träger der freien</p>	<p><u>Gesamter § 86 ersetzen durch:</u> § 86 Sonderurlaub für ehrenamtliche Tätigkeiten und Entgelterstattung (1) Freistellung von der Arbeit nach § XY Absatz Z Kinder- und Jugendgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlich tätigen Personen in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen. (2) Den ehrenamtlich bei den Jugendverbänden, deren Zusammenschlüssen, sonstigen Jugendgruppen oder anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Jugendarbeit tätigen Personen ab 16 Jahren ist für die pädagogische Leitung oder Begleitung von 1. Ferienlagern, 2. Jugendfreizeiten, 3. internationalen Jugendbegegnungen und 4. Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten und 5. für Seminare der Jugendbildung und für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p>	

<p>Jugendhilfe oder einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem anderen Träger durchgeführt werden. Diesen Maßnahmen steht eine Maßnahme gleich, die aus öffentlichen Mitteln auf der Grundlage des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird oder für die ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass es sich um eine Maßnahme nach §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch handelt.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht bis zu einer Höchstdauer von zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr und ist nicht auf das Folgejahr übertragbar.</p> <p>(4) Der Sonderurlaub darf nur versagt werden, wenn für den vorgesehenen Zeitraum dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Arbeitgebende können den Sonderurlaub auch ablehnen, wenn der Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegt. Arbeitgebende können verlangen, dass eine Bestätigung des Maßnahmeträgers über die Art der Maßnahme und die ehrenamtliche Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorgelegt wird. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Antragszugang zu entscheiden.</p> <p>(5) Eine Verpflichtung der Arbeitgebenden zur Entgeltfortzahlung besteht nicht. Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.</p> <p>(6) Erkrankt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so gilt bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis gegenüber</p>	<p>(Gruppenleiterschulungen/Juleica) mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen auf Antrag bezahlte Freistellung bis zu zehn Werktagen pro Kalenderjahr zu gewähren.</p> <p>(3) Über Absatz 2 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb bzw. zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen, 2. in besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind. <p>(4) Die Freistellung nach Absatz 1 bis 3 ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar, sie ist erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn Tarifvereinbarungen oder öffentliches Dienstrecht eigene Regelungen hierzu treffen.</p> <p>(5) Im Falle der Freistellung nach Absatz 1 bis 3 wird dem privaten Arbeitgeber das für die Dauer der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes erstattet.</p>	
---	---	--

<p>den Arbeitgebenden die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht als Sonderurlaub. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für verbeamtete Personen entsprechend.</p>	<p>(6) Personalkostenbezogene Leistungen nach anderen Gesetzen und Vorschriften werden auf die Erstattung nach Absatz 5 und in voller Höhe angerechnet und dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz Erstattungsleistungen grundsätzlich vorgesehen sind. (6) Weitergehende betriebliche oder vertragliche Regelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung nach Absatz 1 bis 3, 2. Gesamthöhe der zu diesem Zweck bereitzustellenden Landesmittel und 3. Voraussetzungen, das Verfahren und den Umfang der Arbeitsentgelterstattung <p>zu regeln.</p>	
<p>§ 106 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschuss (2) In den Landes-Kinder- und Jugendausschuss entsenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dachverband der Jugendverbände zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen, 2. die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zwei Mitglieder, und deren Stellvertretungen 3. der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen 	<p><u>Ersetzen durch:</u> fünf</p>	<p>Die Anzahl der Stimmen der freien Träger LJR und LIGA wird geschwächt, die Anzahl der Stimmen des Landkreistages bleiben gleich und erhalten durch Erhöhung der Mitglieder aus den Fachdiensten noch mehr Gewicht. Das ist nicht in unserem Interesse eines gleichberechtigten Gremiums. Weiterhin kritisieren wir, dass die Beteiligung von Politik komplett gestrichen wurde.</p>

<p>4. der Landkreistag Brandenburg e. V. drei Mitglieder und deren Stellvertretungen, 5. die Fachdienste Kinder, Jugend und Familie fünf Mitglieder und bis zu dreizehn Stellvertretungen 6. die Familienverbände im Land Brandenburg und der Landeselternrat je ein Mitglied und deren Stellvertretung 7. der Landesschülerrat zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 8. Der Kinder- und Jugendhilfelandesrat zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 9. Dachverband Kinder- und Jugendgremien zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 10. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen, 11. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdischen Gemeinden, die muslimischen Gemeinden sowie die Gesamtheit der freigeistigen Verbände zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen 12. die Hochschulen des Landes Brandenburg, Universität Potsdam, Fachhochschule Potsdam, BTU benennen gemeinsam zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen 13. der Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung ein Mitglied und eine Stellvertretung 14. ein Mitglied benannt durch die Generalstaatsanwaltschaft und eine Stellvertretung 15. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und deren Stellvertretungen, 16. ein Mitglied auf Vorschlag der Polizei und eine Stellvertretung,</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> fünf</p>	<p>Für diese völlig unterschiedlichen Interessenvertretungen in der Gesamtheit nur 2 Plätze vorzusehen, halten wir für falsch. Es handelt sich hierbei ja nicht um einen Dachverband von Körperschaften sondern um eigenständige Religionen mit eigenständigen Institutionen.</p>
---	--	---

<p>17. die in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes vertretenen Gewerkschaften ein Mitglied und eine Stellvertretung, 18. der Fachverband für Kindertagespflege ein Mitglied und eine Stellvertretung, 19. die oberste Landesjugendbehörde ein Mitglied und eine Stellvertretung, 20. Landesamt für Soziales und Versorgung ein Mitglied und eine Stellvertretung, 21. die vom Land beauftragte Person für Menschen mit Behinderung und eine Stellvertretung, 22. die vom Land beauftragte Person für Kinder und Jugendliche und stellvertretend ein/eine kommunal/er Kinder- und Jugendbeauftragte/r, 23. aus den Reihen der weiteren hauptamtlichen Landesbeauftragten ein Mitglied und eine Stellvertretung,</p> <p>(4) Bei den Benennungen und Berufungen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Mindestens 30 von 100 der benannten Mitglieder sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden die nach Satz 1 und 2 genannten Benennungsquoten nicht erreicht, soll in der konstituierenden Sitzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses beraten werden, ob und wie durch eine Neubenennung die Quoten verwirklicht werden können.</p>	<p><u>Neu einzufügen:</u> 24. Zusammenschlüsse/Verbände junger behinderter Menschen 25. Migranten-Jugend-Selbstorganisationen</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung der Quote für U 27, halten aber ein Beibehalten der bisherigen Struktur mit dieser Zielstellung nicht vereinbar. Über die notwendigen Veränderungen am Sitzungsturnus, Sitzungszeit und Sitzungsablauf muss gesprochen werden. Hier zudem die Notwendigkeit eine Person zu benennen, die die Jugendlichen begleitet, Sitzungsvorlagen herstellt, Sitzungen vorbereitet.</p>
--	---	--

<p>§ 110 Unterausschüsse (1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit Unterausschüsse bilden, deren Aufgabenbereiche sich an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe orientieren sollen. Es können Unterausschüsse zu weiteren Themen gebildet werden. Er bestimmt, wie viele stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder gemäß § 106 benannt werden. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.</p>	<p><u>Ergänzung:</u> Die Unterausschüsse können weitere externe Mitglieder zur Berufung durch den Landes-Kinder- und Jugendausschuss vorschlagen. Deren Anzahl pro Unterausschuss soll vier nicht überschreiten.</p>	<p>Das würde die bisherige Praxis widerspiegeln, dass auch externe Expert*innen stimmberechtigt im Unterausschuss mitarbeiten dürfen</p>
<p>§ 114 Geschäftsstelle Bei der obersten Landesjugendbehörde besteht eine Geschäftsstelle für den Landes-Kinder- und Jugendausschuss und seine Unterausschüsse. Die oberste Landesjugendbehörde stellt dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss und seinen Unterausschüssen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel und Räume zur Verfügung und entsendet Bedienstete, die mit den anstehenden Themen befasst sind, zur Teilnahme an den Beratungen in die Sitzungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses und bei Bedarf seiner Unterausschüsse. An den Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses nimmt eine von der obersten Landesjugendbehörde benannte Vertretung dieser Behörde teil.</p>	<p><u>Ergänzung:</u> Personal- und Sachmittel</p>	

<p>§ 115 Einsetzung, Berufung, Ansiedlung (3) Die Stelle ist als Stabstelle im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorzuhalten, bei Veränderung der Ressortzuständigkeiten in der Landesregierung, bei dem Ministerium, welches die Federführung für die Kinder- und Jugendhilfe innehat</p>		<p>Ist diese Festschreibung notwendig? Die LKJB befindet sich ja auch noch in einer Art Modellphase. Was ist die Folge, sollte sich zeigen, dass die Ansiedlung in der Staatskanzlei oder im Landtag sinnvoller ist. Schränkt diese Regelung, dann nicht zu stark ein?</p>
<p>§ 125 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied: [...] 13. der Kreis- oder Stadtjugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben und</p>	<p><u>Ergänzung:</u> sofern diese nicht stimmberechtigt im Jugendhilfeausschuss vertreten sind</p>	<p>Hier muss durch eine geeignete Formulierung sichergestellt werden, dass jene Kreis- oder Stadtjugendringe, die bisher bereits stimmberechtigt im JHA vertreten sind, dieses Stimmrecht auch weiterhin wahrnehmen können</p>
<p>§ 128 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (2) Als öffentlich anerkannt gelten über den § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus 1. die Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen bereits am 01. März 1991 vorlagen; 2. landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen; 3. Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind und über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen.</p>	<p><u>zu streichen:</u> wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen; <u>zu streichen:</u> wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen;</p>	<p>Warum diese zeitliche Einschränkung bei den Verbänden, wenn sie beim Sport nicht gemacht wird?</p>

<p>§ 131 Führungszeugnisse In den Vereinbarungen nach § XX ist zu regeln, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen schriftlich oder elektronisch aufzufordern sind, ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.</p>	<p><u>Ersetzen durch:</u> maximal fünf</p>	
<p>§ 143 Online-Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (1) Aufgabenträger der Jugendhilfe, die aus öffentlichen Mitteln zumindest mitfinanziert werden, sollen auf ihre Angebote im Internet umfassend hinweisen. Dies hat in einer für junge Menschen und Familien verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Weitergehende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.</p>	<p><u>Neue Überschrift und Absatz 1 streichen.</u> § 143 Digitale Antragsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe (1) Aufgabenträger der Jugendhilfe, die aus öffentlichen Mitteln zumindest mitfinanziert werden, sollen auf ihre Angebote im Internet umfassend hinweisen. Dies hat in einer für junge Menschen und Familien verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Weitergehende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.</p>	<p>Das was hier in Absatz 1 beschrieben ist, sind keine "Online-Angebote", wie die Überschrift vermuten lässt. Online-Angebote bedeutet, dass Angebote der Jugend(sozial)arbeit online dargeboten werden...zum Beispiel Beratung, Gruppenstunden eines Jugendverbandes etc. Diese haben ein eigenes pädagogisches Konzept. Was hier aber im weiteren Text geregelt ist, ist die ÖA und die elektronische Umsetzung von Regelangeboten, die es bisher auch schon gibt. Außerdem halte ich es nicht für angemessen, dass das MBS bestimmt, wo die Träger ihre Angebote bewerben.</p>
<p>§ 145 Statistiken</p>	<p><u>neu einzufügen:</u> (5) bei der Datenerhebung ist methodisch zu gewährleisten, dass den jungen Menschen keine Identitäten von außen zugeschrieben werden (z.B. Geschlechtsidentität), sondern diese von den jungen Menschen selbst angegeben werden.</p>	